

ZH_OBERGERICHT PS190047 vom 28. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190047

FR: ZH_OBERGERICHT PS190047 du 28 août 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190047 del 28 agosto 2019

Erwägungen

E. 13

Dezember 2018; vgl. act. 13). Auf eine am 29. März 2017 beim Steueramt beantragte Wiedererwägung der Sicherstellungsverfügungen wegen Zuzugs in die Schweiz und damit Wegfall des Auslandwohnsitzes als Sicherstellungsgrund trat das Steueramt nicht ein, und das dagegen erhobene Rechtsmittel war, nachdem es zuerst innerkantonal abgewiesen worden war, mit Urteil vom 30. Oktober 2018 durch das Bundesgericht abgewiesen worden, soweit es darauf eingetreten worden war (BGer 2C_543/2018; vgl. act. 7/9). 1.5. Bereits mit Urteil vom 18. September 2018 hatte das Bundesgericht das gegen die Verfügungen vom 26. bzw. 27. Januar 2016 erhobene Rechtsmittel des Beschwerdeführers – mit welchem er zuerst innerkantonal erfolglos geblieben war – weitgehend abgewiesen. Lediglich hinsichtlich der vorinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen war ihm vor Bundesgericht Erfolg beschieden und die Sache wurde diesbezüglich durch das Bundesgericht zurückgewiesen (BGer 2C_799/2017 u. 2C_800/2017 vom 18. September 2018; vgl. act. 3/7 = act. 7/11

- 4 - = 9/1; das Rechtsmittel der Ehefrau war vor Bundesgericht mit demselben Urteil gutgeheissen worden, soweit es darauf eingetreten war). 1.6 Am 8. Oktober 2018 (Eingangsdatum) stellte der Kanton Zürich, vertreten durch das Steueramt, Gruppe Bezugsdienste (fortan Beschwerdegegner), ein Betreibungsbegehren gegen den Beschwerdeführer als Schuldner beim Betreibungsamt Zürich 8 zur Prosequierung des Arrestes Nr. 1 (act. 7/12). Am 24. Oktober 2018 wurde der Zahlungsbefehl vom 8. Oktober 2018 in der Betreuung Nr. ... für Nachsteuern 2005 bis 2009 im Umfang von Fr. 80'310'032.85 zuzüglich Zinsen, Betreibungs- und Arrestkosten zugestellt. Es wurde umgehend Rechtsvorschlag erhoben (act. 3/2 = act. 7/10 = act. 9/3 S. 2). 2.1. Am 5. November 2018 erhob der Beschwerdeführer Aufsichtsbeschwerde beim Bezirksgericht Zürich als untere kantonale Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibungs- und Konkursachen (fortan Vorinstanz) und verlangte, es sei die Nichtigkeit des Zahlungsbefehls vom 8. Oktober 2018 festzustellen, eventualiter sei dieser aufzuheben, und es sei die Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 8 aufzuheben. Er begründete seine Beschwerde im Wesentlichen damit, sei die örtliche Zuständigkeit des Betreibungsamtes Zürich 8 sei nicht gegeben, überdies sei die fragliche Betreuung rechtsmissbräuchlich (act. 1). Im Rahmen der durch die Vorinstanz eingeholten Beschwerdeantwort und Vernehmlassung vom 22. November 2018 beantragten der Beschwerdegegner und das Betreibungsamt Zürich 8 die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde (act. 6 u. act. 8). Der Beschwerdegegner beantragte sodann die Sistierung des Verfahrens (act. 6 S. 2). Den Antrag auf Sistierung stellte in der Folge auch der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 5. Dezember 2018 (act. 12 S. 2). 2.2. Am 27. Februar 2019 erging der folgende Entscheid der Vorinstanz (act. 14 = act. 17 = act. 19, nachfolgend

zitiert als act. 17):

- 5 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.